

Lenk- und Ruhezeiten für Kraftfahrer: Vorgeschriebene Aufzeichnungsmethoden und Ausnahmen für Handwerker

(ZDH 2014, weitere Ausnahmen bestehen für andere Gewerbebereiche, z.B. Landwirte, Gartenbauer. Neue Ausnahme seit Ende 2009 für Unternehmen, die Straßen baulich warten und sanieren.)

Potenziell nachweispflichtig ist jeder gewerbliche Gütertransport im Straßenverkehr, auch der Transport von Werkzeugen, Geräten etc. sowie Leerfahrten mit Transportfahrzeugen. Die Vorschriften gelten nicht für Privattransporte unter 7,5 t, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transporte auf Betriebsgeländen. Vgl. Fahrpersonalverordnung, EG-VO 561/2006, EWG-VO 3821/85 bzw. EU-VO 165/2014 und "Hinweise zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr" (www.bag.bund.de). Zusätzlich ist bei abhängig Beschäftigten (Arbeitnehmer) das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zu beachten.

